Zeitschrift: Helvetische Militärzeitschrift

Band: 12 (1845)

Artikel: Einige Bemerkungen zu dem der h. Tagsatzung im Jahr 1844 von dem eidgenössischen Kriegsrathe vorgelegten Entwurf eines revidierten Reglements für die eidgenössische Kriegsverwaltung

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-91697

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 05.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Einige Bemerkungen zu dem der h. Tagsatzung im Jahr 1844 von dem eidg. Kriegsrathe vorgelegten Entwurf eines revidirten Reglements für die eidgenössische Kriegsverwaltung.

(Der gedachte Entwurf ist im Abschied der h. Tagsatzung 1844, Beilage Litt. R abgedruckt.)

Eingang.

Es sind uns nachstehende Bemerkungen zu dem Entwurf eines neuen Reglements für die eidg. Kriegsverwaltung zu Gesicht gekommen, die dem Anschein nach aus kundiger Feder geflossen sind, und nicht gerade darauf ausgehen, alles Alte festzuhalten, sondern zeitgemäße Verbesserungen und Vereinfachungen in der Administration einzuführen*).

Es dürfte kaum zu spät sein, diese Bemerkungen öffentlicher Beachtung zu empfehlen, da mehrere derselben tief eingreifen in die nothwendige und consequente Durchführung der Ordnung, welche das Wohl des Soldaten sichert und ihm durch treue Vorsorge seinen Dienst erleichtern soll. Vielleicht kommt das Bekanntwerden derselben gerade jetzt zur rechten Zeit, da die gegenwärtig versammelte Tagsatzung sich mit der Berathung des ihr vorliegenden Entwurfes beschäftigen wird.

---

*) Der Kriegsrath des Kantons Zürich hat bei der hohen Regierung beantragt, bei der h. Tagsatzung darauf einzuwirken, daß der neue Entwurf eines Kriegsverwaltungsreglements zu nochmaliger Berathung zurückgewiesen werde.

In der Einleitung freut sich der Verfasser dieser Bemerkungen, daß die Hauptgrundsätze der bisherigen Armeeverwaltung die Prüfung bestanden und überall beibehalten wurden; er will aber auch nicht, daß Abweichungen von den bisherigen Bestimmungen, die er nahmhaft macht, als Reklamationen angesehen werden, sondern er dringt wesentlich nur darauf, daß die Lücken überall wirklich ausgefüllt und nicht dem Zufall überlassen werde, ob die dafür vorhandenen Instruktionen wieder aufgenommen werden. Nur durch feste Vorschriften, bestimmte Termine für Eingaben von Etats, Rechnungen u. s. w. können Ordnung erhalten und die ordnungsliebenden Kantone, gegenüber den nachläßigen, vor Nachtheil geschützt werden.

Es sind neben weniger wichtigen Bemerkungen (die wir unter Anführung der betreffenden §§. übergangen haben) einige Fragen von großer Bedeutung angeregt, betreff der auf Oertlichkeiten und auf die Kantone fallenden Kriegs- und Contingentslasten gegenüber den Lieferungen, Unterhaltungskosten und dergl., welche die Armeeverwaltung den Gemeinden und den Korps vergütet; betreff der schwierigen Vorschriften über Stellung, Behandlung und Entschädigung von Dienstpferden; und betreff der ökonomischen Bevormundung, der sittlichen Selbstständigkeit und des innern Pflichtgefühles des Milizsoldaten, des Republikaners und Bürgers. Wir wünschen, daß es uns gelinge, durch diese Mittheilung eine recht lebhafte Theilnahme und Aufmerksamkeit auf die Regeln der wichtigen Armeeverwaltung anzuregen.

Der §. 37 sollte nothwendig einen möglichst kurzen (längstens 8 Tage) Termin für Einsendung sämmtlicher beim Diensteintritt eines Corps aufgenommenen Etats an das Oberkriegscommissariat vorschreiben. Auf ähnliche Weise ist dann aber auch der Dienstaustritt (resp. Rückgabe an die

Kantone) der Mannschaft, Pferde, und des Materiellen durch Aufnahme und Einsendung ähnlicher Etats zu constatiren, was wohl in spätern Instruktionen des Oberkriegscommissariats vorgeschrieben, aber schicklich mit in das Reglement (durch einen einzuschaltenden neuen §.) aufzunehmen wäre.

§. **61** würde verbessert, wenn darin deutlicher ausgesprochen würde, daß die Pferde dem angesprochenen Kriegscommissär zur Schatzung müssen vorgeführt werden, und daß dieser oder ein Adjutant desselben die Schatzung zu leiten und zu überwachen habe, damit fiele wohl der nicht üblich gewesene Obmann weg, weil der Kriegscommissär wie bisher ungleiche Ansichten vermitteln würde. Während im Allgemeinen der revidirte Entwurf eher die Grundsätze weniger streng als bisher halten oder aufstellen zu wollen scheint, räumt er den Offizieren nur 3 Tage Zeit für die Schatzung ihrer Pferde ein, und entzieht ihnen bei Unterlassung derselben jede Berechtigung, selbst auf Fourage. Bisher wurde die Bezeugung der Anwesenheit beim Corps für Bezug der Fourage als genügend betrachtet, und nur die Garantie (Asseeuranz) für allfällige Entschädigung mit Unterlassung der Schatzung verwirkt. Die Zweckmäßigkeit dieser neuen Bestimmung wird indeß mit dieser Bemerkung nicht bestritten.

§. **62.** 3) Die Pferde mit Mauke oder Verletzungen werden von Aufnahme in den eidg. Dienst ausgeschlossen. Es ist früher oft in Zweifel gezogen worden, ob diese Redaktion genüge, um Pferde mit Hufspalten auszuschließen, und es dürfte ein dießfalls schützender Zusatz hier wünschbar sein.

§. **63.** Der Nachsatz, daß das Alter der Offizierspferde dem Ermessen der Experten überlassen sei, ist zu unbestimmt, um irgend eine Schwierigkeit, die sich hiebei ergiebt, zu beseitigen. Es sollte daher aus früherer Instruktion die Bestimmung beigesetzt werden, daß wenn ein Pferd über das

bestimmte Alter hinaus angenommen wird, die Experten anzugeben haben, daß es durch Gesundheit, Kräfte und vollkommene Freßorgane sich für Bewilligung zur Aufnahme befähige.

§. 64. Fehlt die Bestimmung prompter (längstens innert 8 Tagen) erforderlicher Einsendung dieser Schatzungsetats, denn wenn diese nicht erfolgt, wie sollte überall von Seite des Oberkriegscommissariats eine Revision derselben möglich sein?

§. 69. Eine Lücke im frühern Reglemente wäre hier auszufüllen, indem der Offizier, der ein Reit- oder Trainpferd in einen Krankenstall, Curanstalt oder bei einem Civilthierarzt zur Besorgung abgiebt, eine schriftliche Deklaration beifügen sollte (ich darf nicht sagen Spitaleintrittsbillet) mit Angabe von Zeit, Ort, Veranlassung, Ursache des Uebels u. s. w. mit beigefügter Notiz über mitgegebenes Equipement u. dgl.

§. 72. Für das Versteigern eines Pferdes zu motiviren, zumal wenn man zu Erleichterung dasselbe in die Vollmacht des Oberkriegscommissariats, sonach in diejenige eines Divisionskriegscommissärs, stellt, bedürfte noch ein von 2 Experten aufgenommenes Befinden!

§. 73. Wozu es helfen soll, wenn gerade diejenigen Experten ein Pferd abschätzen, welche solches im Diensteintritt schätzten, vermag ich nicht einzusehen. Eine solche Andeutung bliebe wohl besser weg; da eben gerade in solchem Fall gar nicht nöthig ist und nach einem längern Feldzuge ganz unpraktisch wäre, die frühere Schatzung zu berücksichtigen.

§. 74. Der ganze Inhalt dieses §. ist einer Anleitung über das Verfahren bei Abschatzung der Pferde, welche im Oktober 1833 erlassen wurde, entsprechend, es hat sich aber in Anwendung derselben eine Unrichtigkeit herausgestellt, die wohl der Berichtigung werth wäre. Die Nr. 8 sollte

nämlich unter Nr. 7 und dem Titel: „Begutachtete Entschädigung,“ nämlich:

a) Traktirung und Fütterung,

b) Minderwerth,

gesetzt, und dagegen Nr. 7, nun als Nr. 8 unter dem Titel: „Die dermalige Schätzung,“

a) mit dem Uebel,

b) ohne dasselbe,

aufgeführt werden. Die Minderwerthschatzung hat offenbar da keinen Sinn, und unterbleibt, wo die Traktirung des Pferdes voraussichtlich die Wiederherstellung der Krankheitsaffection zu bewirken im Stande ist, für welche eine Vergütung angesprochen wird, denn die Minderwerthvergütung hat nur da statt, wo das Gebrechen des Pferdes einen bleibenden Mangel zurückgelassen hat, oder voraussichtlich zurücklassen wird. Es kann auch niemals der volle Werth des Pferdes als Entschädigung für die Traktirung und Minderwerth eines Pferdes, dessen Behandlung einen sehr zweifelhaften Ausgang befürchten läßt, angesprochen werden, indem die Tagsatzung mit Beschluß vom 28. August 1835 verordnet hat, daß der volle Schatzungspreis nur für Pferde bezahlt werde, die wirklich abgeschafft worden. Die eidg. Armeeverwaltung ist nicht angewiesen, den Kantonen und Pferdeeigenthümern den Minderwerth zu vergüten, den sie erleiden, wenn im Augenblick eines großen Truppenaufgebotes (in welchem sie solche kaufen) die Pferde rar und im Preise ungemein steigen, während bei Aufhebung der eidg. Bewaffnung plötzlich die Pferdepreise sinken. Es darf daher bei der Abschatzung eines Pferdes keine Rücksicht auf seinen ursprünglich (beim Diensteintritt) constatirten Schatzungspreis genommen werden, sondern es wird das Pferd im Augenblick des Dienstaustrittes nach seinem dermaligen Zustand und nach den alsdann laufenden Preisen mit und ohne Gebrechen geschätzt. Wäre die Meinung, daß die eidg.

Kriegskassa auch den Verlust, den die Variation der Preise bewirkt, berücksichtigen und also die jetzige Schatzung mit deren beim Diensteintritt vergleichen und die Differenz bezahlen wollte, so müßte dieß, wie billig, nicht nur den Pferdeigenthümern zu gut kommen, die zufällig ihre Pferde als krank oder beschädigt der Abschatzung zuführen, sondern auch denjenigen Eigenthümern, die ihre Pferde sofort ohne Reklamation aus dem Dienst zurücknehmen.

§. 76. Der Termin zur Eingabe der Abschatzungsverbale und Befundscheine über gefallene Pferde war bisher auf 8 Tage gestellt, zu lange; warum sollte nun dieser auf 14 verlängert werden?

Wollte man in diesem §. absichtlich die gegenseitige Nachwähr für Koller und Krämpfigkeit, welche der Oberstkriegscommissär durch seine Anleitung über das Verfahren bei Pferdschatzungen (Oberstkriegscommissär Hirzel 1831) als eine aus der Natur der Sache herfließende Consequenz aufnahm, absichtlich wieder beseitigen, daß diese nicht aufgenommen ist?!

Aus dem speziellen Reglemente über Pferdarztdienst in Uebungslagern, wo der demselben beigegebene Stabspferdarzt, selbst noch in der Schule, die Abschatzungen begutachtet, und dabei allerdings der Leitung des Oberpferdarztes bedürfen möchte, damit der Dienst stetsfort nach gleichen Grundsätzen vollzogen werde; mag hier eingeschaltet worden sein, daß der Oberstkriegscommissär die Verbale über abgeschätzte Pferde unter Zuzug des Oberpferdarztes und der dem betreffenden (?) Veterinairdienst vorgestandenen Stabspferdarzt prüfen solle. Allein wenn in aktivem Dienst die Stabspferdärzte ihre Rapporte gehörig eingeben, so sehe ich nicht ab, und halte in einem Feldzug für unausführbar, daß der Betreffende (d. h. der Stabspferdarzt der Division, welcher die oder das abgeschätzte Pferd angehörte) ins Hauptquartier berufen werde, um das eingelangte Verbal zu prüfen!

---

§. 78. Seit die neue Formation der Artillerie einen Theil der Unteroffiziere beritten gemacht hat, liefern einige Kantone nicht nur diesen, sondern auch den Offizieren der Artillerie die nöthigen Pferde. So haben in dem kleinen Feldzuge 1845 die Berner Artillerieoffiziere sich der für ihre Batterie gestellten überzähligen Trainpferde als Reitpferde bedient, und gewiß sehr militärisch und praktisch, bald diese, bald jene, welche sich ihnen als die tauglichsten zeigten. Nun frägt sich aber allerdings: soll nach Aufnahme der Schatzung §. 66 das als Reitpferd zu Fr. 480 geschätzte Thier später ganz einfach unter die Trainpferde übergehen und für diesen Preis in Garantie stehen bleiben, oder sollen alle dem Kanton angehörigen Pferde (mit Ausnahme der Cavalleriepferde) nur auf das Maximum von Fr. 400 taxirt werden dürfen? Und soll bei Dienstaustritt allen von den Kantonen zur Artillerie gestellten Reit- und Zugpferden (§. 78) eine Nachtragsvergütung von 30 Fouragerationen, und nur den Offizieren der Corps, welche eigenthümliche Pferde führten, 40 Fouragerationen vergütet werden?

Nach Beschluß der h. Tagsatzung vom 23. Juli 1841 wird diese Nachtragsvergütung nicht nur, wie bisher, für alle Offiziere, sondern auch für alle Trainpferde gestattet. Nun sind es einzig noch die Pferde der Cavalleriemannschaft (Pferdarzt inbegriffen), für welche keine Nachtragsentschädigung abgereicht wird.

§. 85. Um allen Einwürfen zu begegnen, wäre sehr erwünscht gewesen, wenn dem §. beigefügt worden wäre: „Mannschaft und Pferde müssen auf dem Terrain aufgestellt „werden, und dürfen nicht im Quartier oder in den Stal„lungen abgezählt werden.“

§. 86 schreibt tägliche Situationsrapporte vor. Sind vielleicht darunter die Dienstrapporte der Feldweibel gemeint, die Sache des innern Dienstes sind? Dafür existiren keine Formulare. Bisher wurden die Situationsrapporte am 5.,

10., 15., 20., 25. und letzten jeden Monats verfaßt; es muß bestimmt sein, ob täglich Situationsrapporte gegeben werden sollen; früher wurden keine gefordert; 1845 wurde die Sache im Hauptquartier besprochen; aber von dem Chef des Generalstabs die täglichen Rapporte verweigert. Bleibt die Bestimmung des jetzigen Entwurfs und wird nichts vorgesorgt, so müßte im §. 259 die Anschaffung derselben zur Corpssache erklärt werden. Es ist auch noch zu bemerken, daß die in diesem §. vorgeschriebenen Rapporte im §. 91 ganz richtig Dienst- und nicht Situationsrapporte genannt werden.

§. 93. Da die Auszüge aus den Dislokationsrapporten dem Oberkriegscommissariat die Situationsrapporte ersetzen sollen, so müssen solche alle vorgefallenen Veränderungen „in dem effektiven Stand der Mannschaft, der Pferde und „des Materiellen, die Spital- und Urlaubgänger, vermißte „Mannschaft namentlich, sowie die Pferde, welche bei Civil-„ärzten, Curanstalten oder Parks zurückgelassen wurden, ge-„nau angeben.“ Ein solcher Zusatz wäre hier unerläßlich.

§. 96 geht in einige Bestimmungen ein, die vielleicht besser den speziellen Instruktionen überlassen worden wären. Es bleibt auch jetzt noch nicht ausgemacht, ob der Quartiermeister der Compagnie jeden Soldtag auf Soldausweis das Treffende zahlt, sonach die Baarschaft des Décompte in die Hand des Hauptmanns fällt, oder ob dieser nur nach seinem Ermessen à Conti empfängt, über die er dann erst am Ende des Monats nach abgeschlossener Controlle definitiv abrechnet und den vollen Saldo bezieht. (Den in der Einleitung citirten §. 139 habe ich nirgends gefunden).

Da hier von Décompte und Abzügen zu Schützengaben die Rede ist, so möchte wohl nothwendig sein, auch von den Abzügen zu sprechen, welche den Spielleuten zu Handen der Waffenreparaturmassa (§. 133) gemacht werden müssen.

Ob überhaupt der Décompte (§§. 115—117) eine für unsere Milizverhältnisse passende Anordnung sei, darüber herrscht großer Zweifel. Bei vielen Corps ist solcher im eidg. Dienst nicht eingehalten worden; entweder müßte solcher ohne alle Ausnahme eingeführt werden, oder man könnte solchen abschaffen. Die kurze Dauer der Feldzüge macht solchen zu einer so großen Last für die Offiziere, welche mit diesem Rechnungswesen sich befassen müssen, daß der davon erhältliche Nutzen kaum die Arbeit werth ist. Zürich ist gewiß der Kanton, dessen Corps am meisten Uebung in der Verrechnung des Décompte haben, und wo er jedesmal gewissenhaft eingehalten wurde. Man soll auch einen ganz besondern Werth darauf setzen, um desto schneller und sicherer den Mann bei Wiederabgabe seiner Rüstung, für Ersatz verlorner Patronen, Schmierbüchsen, abgeschnittener Bandoliere und dergl. fassen zu können. Allein da der Zweck des Décompte zunächst die Unterhaltung der Kleidung (allgemeines Militärreglement §. 94 und Neuentwurf des Verwaltungsreglements §. 116) und Inhalt des Tornisters ist, so wird bei einem etwas längern Feldzug der Décompte eines liederlichen Mannes früh genug für diesen Zweck und in vollem Maße in Anspruch genommen und bleibt dann doch nichts für ähnliche Abzüge; bei ganz kurzen Feldzügen ist hingegen der Décompte kaum hinreichend, um eine etwas nahmhafte Beschädigung oder Abwandlung zu ersetzen, und während unter den Milizen selten ein Mann ist, der nicht an Familienverhältnisse gebunden ist, oder im schlimmsten Falle von seiner Gemeinde überwacht wird, so frägt es sich doch gewiß, ob für nur bloß ein paar schlechte Subjekte, auf denen ausnahmsweise der ihnen obliegende Ersatz nur nach einigen Umtrieben erhoben werden könnte, die in dem Décomptewesen liegende Bevormundung auf die Milizen (Bürgersoldaten) fortan angewendet werden müsse?

§. **98.** Der Tag, an welchem ein Avancierter den höhern Sold bezieht, ist hier viel vager bezeichnet als in früherer Redaktion, und ich würde wenigstens den Situationsrapport (ohne der Controlle zu rufen) als Norm der Verrechnung annehmen. Das zweite ist eben nur die Folge des ersten.

§. **101.** Schon mehrmal ist darauf angetragen worden, die reglementarische Bestimmung von **5** Rp. Zulage nach **2** Monaten effectivem Dienst fallen zu lassen; betrachtet man die Kürze unserer Feldzüge, die öftere Ablösung, daß in dieser Bestimmung keine Compensation liegt für die Contingente, welche **3** und **4**mal aufgeboten werden, während alle andern zu Hause bleiben, daß unsere Kriegskassa bei je vorkommendem längerm und ernstlicherm Feldzuge ohnehin genug Lasten zu tragen hätte, und daß die Verrechnung dieser Zulage sehr lästig für die Corps ist; so möchte diese Bestimmung mehr zur Zierde als zur praktischen Anwendung hierstehen.

§. **108.** Letzte Linie würde wesentlich an Klarheit gewinnen, wenn man einschalten würde: Das Verzeichniß giebt die Tage . . . des Aufenthaltes und alle — „während desselben" — . . . vorgefallenen Mutationen an.

§. **111.** Die für Abschluß der Finalrechnung den Comptabeln der Corps hier festgesetzten Zulagen sind nur theilweise begründet. **1815** nach einem Feldzuge, in welchem einige Bataillone **3—4** Monate im Feld waren, wurden dem Quartiermeister **10** Tage, dem Batteriecommandanten **5** Tage bewilligt. Für die Adjutanten der Stabsabtheilungen (welche dieselben auch ansprechen, ob sie gleich in diesem §. übergangen sind) und für Scharfschützen und Cavalleriehauptleute ist gewiß kein Grund, ohne außergewöhnliche Veranlaßung solche Zulagen auszusetzen, weil ihre Comptabilität ungemein einfach ist, und man hätte besser gethan, dieß nicht

ins Reglement aufzunehmen, sondern nach Umständen festzusetzen.

§. 112. Nachdem im §. 125 in Vorschlag gebracht wird, auch die großen Pferdgeschirrreparaturen gegen erhöhte Taxvergütung den Corps zu überbinden, so sollten im 4. Alinea nach den Worten: die großen Reparaturen, diejenigen an Pferdgeschirr und" — wegfallen.

§. 121. Hier kommt der Gesundheitsbeamte seltsamer Weise dazu, zu bestimmen, ob ein Mann auf seinem Décompte oder dem Kanton noch etwas schulde. — Offenbar eine Anomalie!

§. 123. Die Reparaturtaxen sind im Allgemeinen ziemlich gleich gehalten wie früher, darum fällt es denn aber auch auf, daß §. 123 den Reitern für Unterhalt ihrer Pferdausrüstung 3 Rp. per Tag × 30 = 9 Bz. per Monat, also das Doppelte der bisherigen Taxe angesetzt ist. Welche Motive sind dafür angegeben?

Die Trainpferdausrüstungen sollen gegen die Taxe von 5 Rp., also p. 100 Tage = 500 Rp. unterhalten werden, jedoch in großen und kleinen Reparaturen, während früher für die kleinen allein nur 120 Rp. gezahlt wurden. Kann das wohl begründet werden, so ist es ein Fortschritt, daß man die beiden Categorien in eine verschmelzen konnte.

§. 133. Bekanntlich liegt der Unterhalt der Trommeln, Trommelfelle, Trompeten, Trompetenschnüre und dgl. den Reparaturmassen der Corps ob, allein die Spielleute haben dazu beizutragen durch Abgabe des ihnen zukommenden täglichen Mehrsoldes von 5 Rp. und gewiß wäre hier der Ort diese Bestimmung einzuschalten.

---

§. 139 sichert den Kantonen die Entschädigung für den Abgang an Geschütz und Kriegsfuhrwerken zu. Der §. beruft sich hiebei auf die Grundlage des allgem. eidg. Militärreglements, Abschnitt IV, der von der Aufstellung und

Ergänzung der Armee in Mannschaft und Materiellem handelt. Die berufende Bestimmung findet sich aber im VIII. Abschnitt desselben Reglements, „Kriegsverwaltung 1. Abtheilung, Grundsätze der Verwaltung §. 103.“ Und hier ist wohl der Ort darauf aufmerksam zu machen, daß dieses Fundamentalgesetz und mit ihm das bisherige Verwaltungsreglement, den Kantonen Entschädigung zusichert für Abgang an Geschütz, Wagen und Munition, sowie der Pferde, und in einer spätern Bestimmung Verbrauch aller Arten ärztlicher Ausrüstung, hingegen nicht auch für Waffen (wie dieß aus Verwaltungsreglement II, §. 51, der ausdrücklich dem allgem. Militärreglement 1817, frühere Auflage §. 68, welcher in der neuen Auflage 1841 fehlt, ruft, hervorgeht) und Ausrüstung der Mannschaft, Feldgeräthe, Pferdequipement, Traingeschirr u. s. w. Es ist wohl nöthig, dabei aufmerksam zu machen:

1) Daß die eidg. Armeeverwaltung den Corps den Unterhalt des Pferdbeschlags, der Waffen, der Pferdequipirung und Geschirre, der Wagenreparaturen durch Taxen ermöglicht, conform den Bestimmungen des allgem. Militärreglements §. 102.

2) Daß der Décompte die Kleidung und Ausrüstung des Mannes (die Feldgeräthe als Ausrüstungsgegenstand sind nirgends besonders aufgeführt) in gutem Stand erhalten solle, daß aber bei Verlust aller dieser Gegenstände keine Entschädigung von Seite der eidg. Kriegskassa für die Kantone oder die Mannschaft angewiesen ist.

3) Daß bei den Entschädigungen von Feldschaden, Abtragung von Gebäuden, Abtretung von Grund und Boden, einzig von eigentlichen Kriegsanstalten die Rede ist, nur die Uebungslager haben es herbeigeführt, daß auch Manövrirfelder mit in Abschatzung und Vergütung des verheerten Jahresnutzens u. s. w. gezogen wurden. Es dürfte ungemein wichtig sein, daß vor Erlaß eines revidirten Verwaltungs-

reglements der ganze Abschnitt der an die Kantone (resp. auch Gemeinden und Privaten) für jede Art von Abgang, Verlust oder Beschädigung voraussichtliche Vergütung genau erwogen, und die dießfallsigen Bestimmungen näher demarkirt würden.

Die zwei sich entgegenstehenden Ansichten, von denen die eine alle Anschaffungen und Vergütungen centralisiren, die andere dieselben auf Lasten der einzelnen Kantone legen möchte, und sich mit dem Gedanken beruhigt, es gleichen sich solche Leistungen im Lauf der Jahre unter ihnen aus, treten immer schroffer hervor, und veranlassen oft sehr weitläufige Verhandlungen, sie verursachen ein etwelches Schwanken in der Handhabung reglementarischer Bestimmungen.

---

§. **159.** Ob hier der rechte Ort ist, wie es im Entwurf geschieht, von den Abzügen zu sprechen, welche den Scharfschützen zu Bildung von Schießgaben bei ihren Zielschießen gemacht werden, möchte ich bezweifeln.

Allerdings sollte wohl bestimmt werden, daß für ihre Uebungen die Munition angeschafft werde. In Abweichung von den Bestimmungen, welche die Kosten der Instruktionsübungen der Infanterie auf die Kantone wälzt, ist es allmählig eingeschlichen, daß wirklich die Munition für das Zielschießen der Scharfschützen und die Kosten für Anschaffung der dazu nöthigen Figuren und Zielscheiben von der eidg. Kriegskassa getragen werden. Wenn dieß ferner so gehalten werden soll, so sollte beides hier einschaltungsweise bestimmt ausgesprochen werden, und es dürfte wohl auch das Zielschießen der Infanterie Berücksichtigung verdienen.

§. **162.** Daß Detaschementer bis 8 Mann wie einzelne Reisende mit Marschrouten und Verpflegungsgeldern versehen werden, war schon früher bestimmt. Warum aber diese Detaschementer nicht wie bisher eine alle dazu gehörigen Männer zusammenfassende Marschroute haben können, sondern in

Zukunft jeder Mann persönlich mit einer besondern Marschroute versehen werden müsse, vermag ich nicht einzusehen.

In §. **167** und **217** werden die Privatberechtigungen für Weg- und Brückengelder, die Flußfahrten u. s. w. mit ihren allenfalls wegen Befreiung der Militärs von dergleichen Leistungen aufzustellenden Entschädigungsbegehren an ihre betreffenden Kantone gewiesen. So richtig nun an sich dieser Gedanke ist, so möchte ich doch beinahe die Zweckmäßigkeit der Aufnahme einer solchen Bestimmung bezweifeln, weil noch viel andere Veranlassung wäre, Gemeinden und Partikularen auf Entschädigung für ihre Leistungen (Bureaulokale, Spitallokale, Parkplätze und dgl.) an die Kantone zu verweisen.

§. **168.** Die Vorschrift, daß in Lagern oder bei Wachen für jedes Pferd täglich **5** Pfund Stroh geliefert werde, scheint nicht am rechten Orte angebracht, sondern gehört eher unter §. **173.** Zudem stehe ich im Zweifel, ob durch Druckfehler „bei Wachen" statt: „Bivouaks" (Beiwachen) gesetzt worden sei, da gewöhnlich Cavalleriepoften in Scheunen und Ställe gewiesen werden, in denen die übliche Streulieferung stattfindet.

§. **172.** Unter den verschiedenen Lokalen, welche die Gemeinden (ohne dafür eine Vergütung zu erhalten) anweisen müssen, sind noch die Bureaux für die Stäbe und die Plätze zum Auffahren und Aufstellen der Artillerieparks und einzelner Caissons aufzuführen.

§. **173.** Die Bestimmung des Maßes der Strohlieferungen lag bisher stets im Argen und die Schwierigkeit wird durch die beantragte Bestimmung nicht gehoben, weil allzuviel von der Witterung abhängt. Es scheint daher wirklich gewagt, ein bestimmtes Quantum vorzuschreiben, und würde wenigstens die Erneuerung der Lieferung (Nachschub) gleich dem Holz von den Umständen abhängig gemacht werden sollen.

§. 187. Bestimmt in Abweichung von der bisherigen Uebung, daß die Naturallieferung von Brod, Fleisch und Fourage in der Regel alle Tage statt alle zwei Tage stattfinde. Ob dieß bei aktivem Dienst, in welchem die Truppen oft eine Stunde, und selbst noch weiter, von dem Magazin oder Distributionslokal entfernt kantonnieren, praktisch und zweckmäßig wäre, möchte ich bezweifeln.

Die §§. 134 und 185 enthalten Vorschriften über das Minimum der Vergütungspreise für die Gemeindsverpflegung für die Kantone in Berechnung der Besammlungs- und Entlassungstage (zu 3 Bz. p. Mundport. und 16 Bz. p. Fourage) und für nicht bezogene Verpflegung der Offiziere (à 4 Bz. und 10 Bz.).

Bisher ist angenommen worden, den Kantonen werde bei Vergütung für Besammlungs- und Entlassungstage, da in der Regel hiebei keine Einquartierung statt hat, einige Mannschaft ohne weiten Marsch sich gleich auf dem Sammelplatz findet, andere wegen großer Entfernung von Seite der Kantone auf Berücksichtigung Anspruch haben kann, eine Aversalsumme zu ihrer Disposition gestellt, die nach Anleitung des eidg. Kriegsrathes vom 9. Juni 1831 berechnet wird, und dabei ist der Preis einer Brod- und Fleischration ohne Zugabe von Salz und Gemüse bezahlt worden.

In der Gemeindsverpflegung (voller Mundportion) wird aber immer Brod, Fleisch mit Salz und Gemüse verbunden berechnet, und daher fiel dieser Preis noch selten auf 3 Bz.

z. B.	1½ Pfd.	Brod	à 10 Rp	= 0,1500
	⅝ „	Fleisch	„ 22 „	= 0,1375
		Gemüse u. Salz		= 0,0500
				Fr. 0,3375

Eine Reitpferderation, bestehend aus

8 Pfd. Hafer	à 7 Bz.	p. eidg. Vrtl.	v. 12½ Pfd.	kostet	4,5
10 „ Heu	„ 25 „	„ „	Cntr.	„	2,5
				Batzen	7

Solche Preise kommen aber sehr oft, selbst in weniger gras- und haferreichen Gegenden vor, der in vorliegendem Entwurf vorgemerkte Ansatz (Minimum) ist also offenbar in der Mundportion zu niedrig und in der Fourageration zu hoch.

Die Offiziere erhalten nach §. 183 nur dann eine Zulage in Salz und Gemüse, wenn sie Brod und Fleisch in Natura beziehen. Es wurde ihnen daher bis jetzt die nicht bezogene Mundportion niedriger berechnet als die Gemeindsverpflegung; der Entwurf verstößt gegen diese Ansicht, da er ihnen als Minimum 4 Bz. p. Mundportion zuerkennt, hingegen für die Fourage nur 10 Bz. Denn es weiß Jedermann, daß der Offizier im Wirthshaus lebt, und ihm daher weder 4 noch 3 Bz. für seine Mundportion genügt, wo er aber sein Pferd wegen öfterm Hin- und Herreiten auch nicht auf Bons verpflegen lassen kann und ihn die Fütterung stets weit mehr als die nach den Marktpreisen berechnete Fourageration kostet. Mit dieser Bestimmung verstößt also der Entwurf gegen das Princip und gegen die Verhältnisse; in keinem Fall wird es gemeint sein, daß der höhere Sold dem Offizier nicht genüge, daher durch Aufbesserung der Verpflegungsvergütung (1 Bz. p. Tag) aufgeholfen werden müsse, während man den Gemeinden (dem gemeinen Mann) nicht einmal die kümmerlichste Vergütung sichert.

Ueberhaupt scheint es eine Anomalie, in das Reglement irgendwelche Preisbestimmungen im Minimum oder im Maximum aufnehmen zu wollen, Preise, die jederzeit von dem Markt, der Jahreszeit, der Gegend, welche besetzt wird, der mehr oder weniger gedrängten Truppenzahl, und so unzählig viel andern Einflüssen bestimmt werden. In frühern Feldzügen von längerer Dauer, wo solche Verhältnisse mit aller Umsicht gewürdigt wurden, waren die Preise z. B.:

		Mundportionen.	Fourage.
1805.	Westliche Schweiz	35 Rp.	120 à 145 Rp.
„	Mittlere „	40 „	130 à 150 „
„	Bündten	48 „	
1809.	Westliche Schweiz	30 „	90 à 100 „
„	Mittlere „	35 „	120 à 130 „
„	Rheinthal, Bündten	40 à 46 Rp.	160 à 185 „
		à 195 sogar	220 „
„	Tessin, am See	28 Rp.	145 à 155 „
„	„ in den Hochthälern.	40 à 45 Rp.	185 à 195 „
1813.		35 à 40 à 55 „	120 à 170 „
1814.		30 à 35 à 40 „	
„	Bündten abermals	50 à 55 und nur	110 à 130 „

Im Jahre 1831 stieg sogar der Preis der Gemeindsverpflegung auf dem Simplon bis 6 Bz. Ich will diese Aufzählungen nicht vermehren, denn daß solche Veränderungen stattfinden müssen, und nicht die Verpflegung der Mannschaft oder Pferde in gleichem Verhältnisse steigen und fallen, ist gewiß Jedermann klar, daher wird aber auch weder für die Kantone noch für die eidg. Armeeverwaltung ein Vortheil daraus hervorgehen, wenn das Reglement irgend einen Preis als Anhaltpunkt für die dennoch nie ausbleibenden und nur auf genaue gegenseitig erhobene Erkundigungen festzusetzende Uebereinkunft (Markten) angibt. Solche Angaben über festzusetzende Vergütungspreise, Norm, Grundsätze, Berechnungsart und Mittheilungen früherer Erfahrungen, gehören, wie ich glaube, in ein Handbuch für das Oberkriegscommissariat und nicht in das Reglement.

Die älteste Form, in der den Gemeinden Gutscheine ertheilt wurden für die Zulagen, welche sie den Militärs, die Brod und Fleisch in Natura beziehen, abreichen, führte den Titel: „Holzrationen.“ Es wurde aber im Verfolg aus den Verbalien des allgem. Militärreglements §. 98 gefolgert

daß da die Gemeinden verpflichtet seien, ohne Anrechnung oder Ansprache an Vergütung den Offizieren auf Verlangen Holz und Salz zum Kochen, und der Mannschaft Platz beim Feuer und zudem noch Salz zu geben, sie nicht berechtigt sein können, für das Kochholz eine Vergütung anzusprechen; was aber vollends die Meinung feststellte, daß für Holz keine Vergütung an die Gemeinden abgegeben werde, und nur in Lagern, aus Vorsorge des Oberkriegscommissariats dafür gesorgt werden müsse, ist der Umstand, daß das Verwaltungsreglement II, §. **112** die Verlegung der Truppen in Kasernen verlangt, aber dabei die Beleuchtung und das Holz zum Kochen ausdrücklich von den Lokalbehörden (ohne daß dafür eine Entschädigung abgereicht wird) fordert. (Der neue Entwurf geht analog mit der Einquartierung bei den Bürgern noch weiter und fordert §. **169** für die Kaserne auch das Holz zum Heizen.)

Nun ging man bei Entwerfung des Verwaltungsreglements **1828** analog mit einer Erfahrung, welche in Tessin gemacht wurde, wo den Truppen Brod, Fleisch, Gemüse, Salz in Natura, das Holz aber ohne Vergütung durch die Bürger gegeben wurde, von der Ansicht aus, Holz werde bei Einquartierung in Privatwohnungen und in den Kasernen von den Quartiertragern und Gemeinden unentgeldlich geliefert; formierte die Gutscheine für Zulagen bei Naturalverpflegung auf Gemüse und Salz (mit Weglassung des Wortes Holz) und sah die einzige Stelle des Verwaltungsreglements II, §. **125**, wo von Kochholz die Rede ist, als ein Versehen an, das man bei einer neuen Auflage dieses Reglements ausmerzen müsse.

In diese Ansicht ist der neue Entwurf nicht eingegangen und er hat §. **182** (alt. §. **125**), §. **183** (a. §. **126**), §. **184** (a. §. **129**), §. **186** (a. §. **128**), §. **229** (a. §. **170**) überall zu Gemüse und Salz den Beisatz: und Holz beigefügt.

§. 193. Da alle Verfügungen der Commandirenden, welche in die Administration einschlagen, nicht in dem Reglement vorgesehen, sondern als außerordentliche zu betrachten sind, so sollte der Divisionscommandant einen hier vorgesehenen Befehl stets schriftlich ertheilen.

§. 199. Was bei §. 173 über die Strohlieferung gesagt wurde, findet um so viel mehr Anwendung bei §. 199, weil die Vorposten nicht wie die Lager stetsfort von derselben Mannschaft bezogen werden, sondern der tägliche Wechsel der Dienstmannschaft das Stroh früher in Abgang kommen läßt.

§. 201 spricht es deutlich aus, daß für Stations- und Polizeiwachen (d. h. für Wachposten in geschlossenen Zimmern) keine Strohlieferung vergütet wird, wohl in der Voraussetzung, daß diese nur da stattfinde, wo die sonst üblichen Pritschen fehlen. Es wäre wohl der geeignete Anlaß dieß zu sagen, damit die Mannschaft nicht (wie dieß schon oft geschehen) die Pritschen mangeln und ihnen dennoch das Stroh verweigert werden wollte. Das bisherige Reglement legt den Gemeinden die Last auf, marschierenden Truppen (d. h. solchen, die sich nur 1 Nacht in demselben Standorte aufhalten) die Wachebedürfnisse ohne Anrechnung (Gutscheine zu fordern) zu liefern. Es geschah dieß, um die Offiziere und die Verwaltung in diesem Detail zu erleichtern, und kaum gieng daraus eine große Last für die Gemeinden hervor.

§. 203. Die Gutscheine und andere Forderungen von Gemeinden und Privaten, die nicht in Folge der mit dem Oberkriegscommissariat abgeschlossenen Verträge, Forderungen an die Armeeverwaltung zu machen haben, sollten stets durch die betreffenden Kantonskriegscommissarien einlangen, und niemals direkte, wie es hier stipulirt ist.

§. 207 enthält einen Tarif für Bezahlung der Requisitionsfuhrleistungen, der fast noch nie überschritten wurde, allein sowie man von 5 Bz. p. Pferd auf 6 Bz. stieg,

dürfte auch bei sehr hohen Fütterungspreisen diese Taxe, wenigstens vorübergehend, eine Erhöhung erfahren. (Das gleiche gilt für Schiffstransport §. 218—220; stehende Parks 225.)

§. 222. Die Bestimmung, daß den Marschrouten bei Dislocirung ganzer Parks Pontonstrains und dgl. zu Herbeischaffung der nöthigen Requisitionspferde noch eine besondere Aufforderung an die Gemeinden von Seite des eidg. oder kantonalen Kriegskommissariats beigelegt werde, hat sich wiederholt unpraktisch gezeigt, und sollte diese Vorschrift wegbleiben, wohl aber der Führer der Parks angewiesen werden, so weit thunlich durch die Kantons- oder Bezirksbeamten sich für eine zweckmäßige Vertheilung der Requisition unter die in Umkreis liegenden Gemeinden an die Hand gehen zu lassen.

§. 235 enthält eine Verfügung, die von sehr unangenehmen Folgen sein könnte. Es soll nämlich der eidg. Kriegscommissär bei Eröffnung eines Feldzuges u. s. f. durch eine Publikation an die Kantonskriegscommissariate und an die Comptabeln die Vorschrift der Termine für Eingabe der Borderaux für stattgehabte Lieferungen in Erinnerung bringen. Da sich diese Publikation nicht nur an die Kantonskriegscommissariate und durch diese an die Gemeinden wenden, sondern auch die Comptabeln betreffen soll, so ist offenbar die Meinung, daß auch die Termine für Eingabe der Corpsrechnungen sollen in Erinnerung gebracht werden, wenn schon der §. nicht davon spricht; aber warum sollte denn dieses nicht auch geschehen in Betreff der Termine, welche das Reglement vorschreibt für Einsendung der Dienst-Ein- und Austrittsetats, Pferdschatzungen und Pferdabschatzungen, Rechnung um Verpflegung und Besorgung von Kranken in Civilanstalten, Schatzungsetats über Feldschaden, Landentschädigung u. s. w., bei welchen es zur Handhabung der

Ordnung in der Administration eben soviel darauf ankommt, daß die dafür vorgeschriebenen weit kürzern Termine pünktlich eingehalten werden? Es scheint eine solche speziell wiederholte Publikation aber an sich etwas schwierig, weil solche, um verbindlich zu sein, je nach Gesetz und Verordnung einzelner Kantone, verschiedene Formalitäten, Einrückung in die Amtsblätter u. s. w. bedarf. Sollte es nicht eben genügen, wenn ein von der Tagsatzung erlassenes, allen Militärbeamten und Offizieren in die Hand gelegtes, ex officio ihnen bekannt sein sollendes Reglement eben diese Termine ein für alle Mal angezeigt hat?

§. **237.** Implicite versteht sich allerdings, daß das Verbot des Zugutmachens von Portionen und Rationen in sich schließt: daß unter keinen Umständen an die Mannschaft der Corps (Offiziere ausgenommen) irgend eine Vergütung von nicht bezogener Verpflegung eintreten kann, die Marschroutengelder an einzelne Reisende einzig ausgenommen; allein um alle so oft schon vorgekommenen Erörterungen abzuweisen, wäre es wünschbar, dieß hier bestimmt zu sagen.

§. **242** scheint nicht so redigirt, wie es die allgemeinen Verhältnisse des Gesundheitsdienstes als ein Zweig des Oberkriegscommissariats erfordert hätten, und es dürfte schicklich sein vor dessen endlicher Redaktion das Reglement über Organisation des Gesundheitsdienstes **1841**, §. **1** nochmals zu consultiren.

§. **254.** Der Streit über Rang und Grad der nicht Nichtcombattans ist, wenigstens nach meinen Ansichten, noch nicht erledigt, daher möchte in diesem §. wohl dem Grade der Offiziere des Justizstabes gerufen werden, wenn nicht die Tagsatzung beschlossen hätte, daß dieselben nach Ablauf ihrer damaligen Amtsdauer gleich den Offizieren des Oberkriegscommissariats nur Rang ohne Grad haben sollen!

§. 267. Unter den zur Portofreiheit berechtigten Correspondenzen scheint diejenige des Artilleriecommando's vergessen worden zu sein.

§. 281. Es dürfte wohl nicht unpassend sein, der Vorschrift, sich an die Rechnungs- und Rapportformulare zu halten, beizufügen: auch dann wenn den Corps der Vorrath an gedruckten Formularen ausgegangen wäre.

§. 282. Nach der bisherigen Erfahrung hätten beinahe unter 2): „Kosten der Dienstpferde" die Rubriken e, f und g in eine oder doch wenigstens e und g ganz füglich zusamengezogen werden können. Bei Rubrik „d. Besorgung und Verpflegung kranker Pferde" wird wohl beizusetzen sein: „durch Civilthierärzte."

§. 284. In diesem §. Litt. A wird für die Correspondenz betreff der Rechnungseingaben eine Absonderung nach den in §. 282 aufgeführten 18 Rubriken verlangt, was doch offenbar eine abnorme Zersplitterung zur Folge haben würde, daher gewiß das Citat dieses §. hier irrthümlich eingeschlichen ist; hingegen hat die Erfahrung gezeigt, daß bei der Eintheilung der Correspondenz noch insbesondere unter Litt. F Alles gesammelt werden sollte, was den Pferdarztdienst und die Besorgung, Schatzung und Abschatzung der Pferde betrifft und daher in der Regel unter Mitwirkung, oder durch den eidg. Oberpferdarzt besorgt oder begutachtet wird.

Anhang.

Wir können uns nicht enthalten, diesen Bemerkungen noch drei andere anzureihen, wenn auch schon nur die zwei sich schicklich an die Bestimmungen des Verwaltungsreglements anreihen lassen.

Bei Bestimmung der Extrareiseunkosten §. **241** hat der neue Entwurf die im bestehenden Reglement §. **206** enthaltene nähere Bezeichnung: „Außer dem Umfang der Divi„sion, welcher der Offizier zugetheilt ist, oder ein vom Ge„neralstab aus abgeordneter Offizier eine Reise machen muß „u. s. w.," nicht aufgenommen. Darin liegt Stoff zu einer Erörterung vor, die von zu großer Wichtigkeit ist, als daß wir solche stillschweigend übergehen dürften. — Es sollte wohl allererst darauf gehalten werden, daß alle Offiziere, welche nach dem allgemeinen Militärreglement Pferde zu halten angewiesen sind, solche auch wirklich halten; denn das ist doch gewiß der Sinn des Reglements (um hier beim allernächsten stehen zu bleiben), daß z. B. ein Major, ein Quartiermeister, ein Bataillonsarzt, ein Pferdarzt u. s. w. ein Pferd halten muß, weil Jeder seinen Dienst nur dann gehörig machen kann, wenn er stets ein effektives Pferd zu seiner Verfügung hat; können solche Militärs sich nicht selbst mit Pferden versehen, so sollten also sie, gleichwie neulichst die Offiziere der Artillerie, von den betreffenden Kantonen damit versehen werden. Nicht weniger sollte bei allen Offizieren des Generalstabs, die mehrere Pferde (Reit- und Wagenpferde) zu halten berechtigt sind, vorgesehen werden, daß sie solche in voller Zahl halten, wenn sie nicht speciell, das

heißt, nach der Natur des Feldzuges oder des ihnen obliegenden Dienstes, von dem Oberbefehlshaber dieser Pflicht entlassen werden. Nur auf solche Weise wird es möglich, daß der Dienst bei Verlegung der Truppen und im Cantonnement, in der Brigade, in der Division, und vom Hauptquartier aus in der ganzen Truppenaufstellung, so gemacht werden kann, wie es in jeder Vorfallenheit erforderlich wird. Es ist allerdings eine große Last, Pferde zu halten, allein es wird im eidg. Generalstab vorgesehen werden müssen, daß tüchtige Offiziere (und vorzüglich in den untern Graden, wo die Besoldung keinen Ersatz für die mit Anschaffung und Haltung der Pferde verbundenen Auslagen gewährt) zum Dienste des Vaterlandes beigezogen werden können, auch dann, wenn ihre persönlichen Verhältnisse ihnen sonst nicht gestatten Pferde zu besitzen: dieß kann nicht abgewendet, nicht ersetzt werden, wenn man gleich in Zukunft freigebiger wäre in Anweisung von Extrareisemitteln als bisher.

Der vorliegende Entwurf hat die Bestimmung des bestehenden Verwaltungsreglements II, §. **181**, über die anzuordnende, wöchentlich wiederholte Untersuchung der Mannschaft, um die Verheimlichung von Krätze und ansteckenden Krankheiten vorzubeugen, ausgelassen, und die Soldberechtigung der Spitalgänger, §. **103**, besser normirt, als dieß in dem bestehenden Reglement geschieht, mit Weglassung der Bestimmung: „In Fällen muthwillig zugezogener Krankheiten kann dieser Abzug bis auf zwei Drittheile vermehrt werden.“ — Die neuern Instruktionen für die Gesundheitsbeamten **1842**. A) Instruktion für die Bataillonsärzte, §. **13**, bestimmt sehr genau: „zur Entdeckung der Krätze und Verhütung der weitern Ansteckung wird der Bataillonsarzt mit Hülfe seiner Unterärzte wöchentlich einmal die Mannschaft visitiren, und die krätzig Befundenen sogleich außer Berührung mit den Gesunden setzen, nach Anleitung des allgem.

Dienstreglements. In dem provisorischen Dienstreglement haben wir zwar nichts Näheres darüber gefunden. Immerhin freuen wir uns aber, daß die Bestimmungen, welche den Untersuch auf andere ansteckende und muthwillig zugezogene Krankheiten ausdehnte, beschränkt werden, und halten dieß in der Regel für höchst angemessen, zumal die Untersuchungen mit Hinsicht auf die in der Schweiz seltene Syphilis (bei einem Mannschaftsbestand von circa **15,000** Mann kam **1845** nur ein Soldat vor, der mit dieser Krankheit befallen war) das sittliche Selbstgefühl verletzen, und es ist höchst befremdend, wie dennoch in letzter eidg. Bewaffnung bei einigen Bataillonen unserer wackern Bürgersoldaten (Milizen), gleich wie bei den geworbenen Söldlingen der in auswärtigen Diensten stehenden Regimenter, dieser empörenden Untersuchung Statt gegeben wurde.

Ebenso unangemessen für unsere republikanischen Verhältnisse scheinen uns die Kriegsartikel, welche häufig vor den Truppen verlesen werden. (Siehe Gesetze für die Strafrechtspflege bei den eidg. Truppen **1838**. Anhang-kriegsartikel S. **79**. Diese Artikel drohen bei schweren Vergehen, häufig wiederholend, mit Strafen am Leben [Todesstrafe]). Wir gedenken zwar hier nicht über die Angemessenheit oder Aufhebung der von den Richtern verhängten Todesstrafen einzutreten, aber so zweckmäßig es ist, dem Soldaten klar vorzuhalten, welches Vergehen er sich durch diese oder jene Handlung, die er vielleicht als Bürger nicht ebenso streng beurtheilt, im Militärdienst gegen seine Obern und gegen das Vaterland schuldig mache, und daß dafür härtere Strafen ausgesetzt seien, als in dem Civilstrafcodex, so scheint es hingegen ganz unpassend, dem Bürgersoldaten, dem doch einiger Muth und Hingebung für das Vaterland (Vaterlandsliebe) nicht im Voraus abgesprochen werden soll, die ihn zu allen den mit dem Dienst verbundenen Strapazen

und zur Todesverachtung hinleiten, immer nur von der Todesstrafe als der höchsten Strafdrohung zu sprechen, und vielleicht damit schwaches moralisches Selbstvertrauen zu lähmen, statt zu erheben und zu bekräftigen. Es dürfte in der Republik ein anderes psychologisches Verfahren das richtigere sein als dasjenige, das man gegen einen Menschen beobachtet, der durch sein Selbstverschulden oder widrige Schicksale dazu gedrängt wurde, seine Existenz einem Werbdépot zu verkaufen.